

Sitzung vom 17. Januar 1996

178. Interpellation (Aufhebung von Fussgängerstreifen und Bewilligungspraxis für neue Fussgängerstreifen)

Kantonsrätin Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Mitunterzeichnende haben am 20. November 1995 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Seit dem 1. Juni 1994 ist die neue Vorschrift über den Vortritt am Fussgängerstreifen in Kraft. In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 112/1995 antwortete der Regierungsrat, dass zwischen 1992 und Mitte 1995 insgesamt 104 Gesuche von Gemeinden für die Markierung eines Fussgängerstreifens bewilligt und 162 Gesuche abgelehnt und 43 Fussgängerstreifen entfernt bzw. nicht mehr erneuert wurden. Die Begründung lautete, dass diese Streifen nicht den Normen entsprechen würden und sicherheitsmässig nicht zu befriedigen vermochten. Andererseits war aus der Presse zu erfahren, dass die Kantonspolizei motiviert durch die neue Vortrittsregel die Notwendigkeit zahlreicher Streifen systematisch überprüfen wolle, denn es gäbe im Kanton Zürich einfach zu viele Fussgängerstreifen.

Für die Regierung gilt gemäss Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 112/1995 die Norm SN 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Grundlage für die Beurteilung der Zweckmässigkeit eines Fussgängerstreifens. Die Norm enthält mehrere Beurteilungskriterien für einen Fussgängerstreifen. Bei bestimmten Voraussetzungen ist auch ein Ermessensspielraum gegeben.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung unserer Fragen:

1. Offenbar ist es die Meinung eines Dienstchefs der Kantonspolizei, dass es im Kanton Zürich zu viele Fussgängerstreifen gäbe und, motiviert durch die neue Vortrittsregelung, die Notwendigkeit zahlreicher Streifen systematisch überprüft werden solle. Ist dies auch die Überzeugung des Regierungsrates?
2. Die Regierung hält fest, dass sie sich bei der Beurteilung von Fussgängerstreifen an die Norm der VSS halte. Aufgrund der heutigen Praxis liegt jedoch die Vermutung nahe, dass diese Norm äusserst restriktiv bis falsch angewendet wird. So bedeutet ein «eher ja» der Norm im Kanton Zürich «eher bis klar nein». Weshalb wird die Norm uminterpretiert?
3. Der Fussgängerstreifen auf der Usterstrasse in Illnau-Effretikon wurde nach Strassenarbeiten nicht mehr erneuert, obwohl aufgrund der Beurteilungskriterien der VSS-Norm ein Fussgängerstreifen bejaht werden muss (Beurteilungskriterien und Urteil: Fussgänger- menge und Fahrzeugmenge: eher ja, Strassentyp: ja, Fahrbahnbreite: ja, Abstand zum nächsten Fussgängerstreifen: ja, Tempolimits der Strasse: ja, Lage bezüglich Fussgängerwunschlínie: ja, zu überquerende Fahrstreifen: ja). Weshalb hat der Regierungsrat in Abweichung von der VSS-Norm entschieden, den Fussgängerstreifen nicht mehr zu erneuern? Ist der Regierungsrat bereit, auf seinen Entscheid zurückzukommen?
4. Besorgte Bewohnerinnen und Bewohner aus Illnau-Effretikon haben in einem Brief an die Verkehrssicherheitsabteilung der Kantonspolizei die Beurteilungskriterien und Urteile gemäss Frage 4 aufgeführt und um eine ausführliche Stellungnahme gebeten. Das Antwortschreiben der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich ist auf die gestellten Fragen nicht eingegangen, obwohl diese konkreten Punkte der VSS-Norm erstmals erwähnt wurden. Ist dies die Art und Weise, wie die Kantonspolizei mit Anliegen der Bevölkerung umgeht und nicht begründbare Entscheide zu rechtfertigen versucht?
5. Dem Vernehmen nach sind viele Gemeindebehörden ebenfalls nicht zufrieden mit der äussersten Zurückhaltung der Kantonspolizei bei der Bewilligung von Fussgängerstreifen. Es sei auch schon vorgekommen, dass Fussgängerstreifen ohne kantonale Bewilli-

gung markiert worden seien; diese würden dann vom Kanton toleriert. Ist dies in diesem Bereich die Basis der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden?

6. Wird der Regierungsrat in Zukunft die VSS-Norm korrekt anwenden und den vorhandenen Ermessensspielraum zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger nutzen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

1. Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 112/1995 die Kriterien für das Markieren von Fussgängerstreifen ausführlich dargelegt. Ergänzend ist zu unterstreichen, dass auch die Gesetzesänderung vom 1. Juni 1994 nichts an der oft verkannten Tatsache geändert hat, dass Fussgängerstreifen keinen mechanischen Schutz bieten. Wie die Änderung der gesetzlichen Vortrittslage bei motorisierten Verkehrsteilnehmern untereinander durch abweichende Signalisationsmassnahmen (z.B. Aufhebung des Rechtsvortritts) bedeuten Fussgängerstreifen nur, dass die Rechtslage geklärt wird (die Vortrittsberechtigten dürfen eine bestimmte Strassenfläche ungestört in Anspruch nehmen), ohne indessen am Kollisionsrisiko faktisch etwas zu ändern. Sollen Fussgängerstreifen nicht zu einer trügerischen Scheinsicherheit führen, sind die anerkannten Richtlinien gemäss Norm SN 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) einzuhalten, was auch den Empfehlungen der unabhängigen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) entspricht. Dazu gehören namentlich genügende Fahrzeug- und Fussgängerfrequenzen, die eine Änderung der Vortrittslage rechtfertigen und zur nötigen Aufmerksamkeit führen, genügende Sichtweiten und sichere Warteräume. Mit einem Markieren möglichst vieler Fussgängerstreifen wäre dem berechtigten Sicherheitsanliegen der Fussgänger überhaupt nicht gedient.

2. a) Die Gesetzesänderung vom 1. Juni 1994 hat an der Norm SN 640863a nichts geändert; weder besteht damit eine Veranlassung zu einer systematischen Überprüfung bereits vorhandener Streifen, noch verfügt die Kantonspolizei über die nötige Zahl von Mitarbeitern für eine derartige Aufgabe. Richtig ist demgegenüber, dass im Rahmen von Belagserneuerungen oder Umbauten geprüft wird, ob auch die Voraussetzungen für das Erneuern von Fussgängerstreifen gegeben sind. Aus den Zahlen in der eingangs genannten Anfragebeantwortung ergibt sich, dass auf diesem Wege zwischen 1992 und 1995 43 Fussgängerstreifen entfernt bzw. nicht mehr erneuert, gleichzeitig jedoch 104 neue Streifen bewilligt wurden. Die Zahl der bewilligten Streifen hat sich somit im erwähnten Zeitraum um 61 erhöht; dies widerlegt deutlich genug den Vorwurf einer «Fussgängerstreifen-feindlichen» Haltung der Kantonspolizei.

b) Die erwähnte Norm SN 640863a nennt eine Vielzahl von Beurteilungskriterien für das Markieren eines Fussgängerstreifens. Bei Frequenzen von über 200 Fahrzeugen und weniger als 50 Fussgängern pro Stunde spricht sie sich - vorbehältlich der übrigen Kriterien - eher für einen Streifen aus. Die Kantonspolizei hat verschiedentlich Fussgängerstreifen bewilligt, obwohl die durchschnittlichen Fussgängerfrequenzen pro Stunde bloss bei 15-20 und somit weit unter dem Richtwert von 50 lagen. Von einer Uminterpretation der Norm kann deshalb keine Rede sein.

c) Der Regierungsrat hat in der erwähnten Anfragebeantwortung am 26. Juli 1995 darauf hingewiesen, dass Zählungen an der Usterstrasse in Illnau-Effretikon lediglich eine Frequenz von etwa sieben Fussgängern pro Stunde ergaben. Dieser Wert liegt derart tief, dass mit dem Markieren eines Fussgängerstreifens kein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet würde. Bei Streifen mit derart niedriger Fussgängerfrequenz rechnet der motorisierte Verkehrsteilnehmer erfahrungsgemäss nach einiger Zeit überhaupt nicht mehr mit dem Auftauchen von Fussgängern. Diese wiegen sich in der Folge in einer trügerischen Scheinsicherheit. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Veranlassung, auf seine Beurteilung zurückzukommen. Ebenfalls bestand für die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei angesichts dieser Sachlage kein Grund, auf das erneute Ersuchen um Markieren eines Fussgängerstreifens ausführlicher einzugehen, nachdem dieses keine neuen Zahlen vorzubringen vermochte.

d) Gemäss kantonaler Signalisationsverordnung ist das Bewilligen von Signalisationen und Markierungen - vorbehältlich der Städte Zürich und Winterthur - Sache der Polizeidirektion, die diese Aufgabe an die kantonale Verkehrspolizei delegiert hat. Die örtlich zuständigen Sachbearbeiter der Kantonspolizei sind bestrebt, den Anliegen der Gemeinden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Wie bereits dargelegt, trifft es nicht zu, dass die Kantonspolizei den Anliegen um Markierung von Fussgängerstreifen generell ablehnend gegenübertritt. Selbstverständlich kommt es indessen vor, dass Gemeindeanliegen nicht berücksichtigt werden können, wobei in derartigen Fällen vielfach auch innerhalb der Gemeinden keine einheitliche Meinung besteht.

Eigenmächtig von Gemeinden markierte Fussgängerstreifen sind ebenso rechtswidrig wie eigenmächtig angebrachte Signalisationen. Sie werden vom Kanton generell nicht geduldet. Wo dies überhaupt vorkommt, wird versucht, auf gütlichem Weg eine Lösung zu finden. Diese kann im Entfernen der entsprechenden Massnahme bestehen, ausnahmsweise aber auch - wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind - im nachträglichen Bewilligen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi